



Informationsblatt für Dienstgeberinnen und Dienstgeber

Kurzarbeitsunterstützung

Beitragsabrechnung

Ein niederösterreichischer Angestellter ohne Kinder hat im Jänner 2023 Anspruch auf ein Gehalt von 1.665,00 Euro zuzüglich eines regelmäßig gewährten Sachbezuges von 450,00 Euro. Während der Kurzarbeit (Beginn Februar 2023) erfolgt eine Absenkung der Normalarbeitszeit um 50 Prozent. Der Sachbezug wird unverändert weitergewährt.

Beitragsgrundlage (vor Eintritt der Kurzarbeit)	€ 1.665,00 + € 450,00	€ 2.115,00
Mindestbruttoentgelt laut Tabelle BMA		€ 1.640,84
Gehalt für Arbeitsleistung während Kurzarbeit	€ 1.665,00 x 50 %	€ 832,50
Sachbezug		€ 450,00
Kurzarbeitsunterstützung*	€ 1.640,84 - € 832,50 - € 450,00	€ 358,34
		€ 1.640,84

Ermittlung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage

Bruttobarbezug	€ 832,50 + € 358,34	€ 1.190,84
+ Sachbezug		€ 450,00
- vom Versicherten zu tragender Anteil von KV, PV, AV**	€ 1.640,84 x 14,12 %	-€ 231,69
- vom Versicherten zu tragender Anteil von AK, WF	€ 1.640,84 x 1 %	-€ 16,41
		€ 1.392,74

Lohnsteuerbemessungsgrundlage

Ermittlung des Nettobezuges

Bruttobarbezug	€ 832,50 + € 358,34	€ 1.190,84
- vom Versicherten zu tragender Anteil von KV, PV, AV		-€ 231,69
- vom Versicherten zu tragender Anteil von AK, WF		-€ 16,41
- Lohnsteuer laut Effektivtabelle	(€ 1.392,74 x 20 %) - € 197,08 - € 35,08	-€ 46,39
		€ 896,35

Nettobezug

Ermittlung der Dienstgeberabgaben

KV, UV, PV, AV	€ 2.115,00 x 20,43 %	€ 432,09
IE	€ 2.115,00 x 0,10 %	€ 2,12
WF	€ 2.115,00 x 0,50 %	€ 10,58
Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge (BV)	€ 2.115,00 x 1,53 %	€ 32,36
Zu tragender Versichertenanteil (KV, PV, WF, AK**) von der Differenz zwischen Beitragsgrundlage und erhaltenem Entgelt (Arbeitslohn, Kurzarbeitsunterstützung und Sachbezug)	(€ 2.115,00 - 1.640,84) x 15,12 %	€ 71,69
Vom DG zu tragender Anteil AV-Minderung 2 %**	€ 2.115,00 x 2 %	€ 42,30
Kommunalsteuer***	(€ 832,50 + € 450,00) x 3 %	€ 38,48
DB	€ 1.640,84 x 3,90 %	€ 63,99
DZ	€ 1.640,84 x 0,38 %	€ 6,24

Summe der Dienstgeberabgaben

€ 699,85

* Wird der Sachbezug während der Kurzarbeit weitergewährt, so wird das Mindestbruttoentgelt um das Entgelt für die geleistete Arbeitszeit sowie um den Sachbezug reduziert, um die Höhe der Kurzarbeitsunterstützung zu ermitteln. (Quelle: COVID-19-Kurzarbeit, Leitfaden Personalverrechnung des Bundesministeriums für Arbeit, 01.07.2021)

** Auf Grund des tatsächlichen Arbeitsverdienstes während der Kurzarbeit (1.640,84 Euro) hat der Dienstnehmer keinen AV-Beitrag zu leisten. Der Versichertenanteil am AV-Beitrag orientiert sich ungeachtet dessen an der Beitragsgrundlage vor Eintritt der Kurzarbeit und beläuft sich auf zwei Prozent. Dieser Beitrag ist vom Dienstgeber (vorläufig) zu tragen und wird im Rahmen der Kurzarbeitsbeihilfe ersetzt.

*** Von der Kurzarbeitsunterstützung ist keine Kommunalsteuer zu entrichten. In Wien ist zudem die U-Bahn-Steuer zu berücksichtigen.